

V o r l a g e Nr. L 39/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 31.08.2016

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

A. Problem

Mit Vorlage Nr. L 27/19 für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 09.03.2016 wurde die Deputation um Kenntnisnahme eines Gesetzesentwurfs zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes und um Zustimmung zum weiteren Verfahren (Beteiligungsverfahren, zweite Befassung der Deputation, Weiterleitung über den Senat an die Bürgerschaft) gebeten. Die Deputation hat diesem Vorgehen zugestimmt. In der Debatte wurde darüber hinaus um Darstellung gebeten, warum das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt werden solle.

Mit Schreiben vom 22.03.2016 wurden die folgenden Institutionen/Gremien angeschrieben und um Stellungnahme bis zum 29.04.2016 gebeten: die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Partner der Verwaltungsvereinbarung der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen, die Partner der Kooperationsvereinbarung der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen, die Partner der „Bremer Vereinbarungen für Ausbildung und Fachkräftesicherung 2014 bis 2017“, die Zentralelternbeiräte Bremen und Bremerhaven, die Gesamtpersonalräte Bremen und Bremerhaven, die Gesamtschüler*innenvertretung Bremen, der Stadtschülerring Bremerhaven, die Personalräte Schulen Bremen und Bremerhaven, die Arbeitsgruppe der Leiterinnen und Leiter der Grundschulen, die Arbeitsgruppe der Schulleitungen der Oberschulen, die Arbeitsgruppe der Schulleitungen der Gymnasien, der Arbeitskreis der Direktorinnen und Direktoren der Beruflichen Schulen, der Arbeitskreis der ZuP-Leitungen Primarstufe, Sekundarstufe I, die Frauenbeauftragte für den Bereich Schulen, die Schwerbehinderten-Vertretung für den Bereich Schulen, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung sowie die Ortsämter und Beiräte in Bremen.

B. Lösung / Sachstand

Zu dem Ersetzen des Wortes „Muttersprache“ durch das Wort „Verkehrssprache“ wird wie folgt Stellung genommen: Um in allen Bundesländern vergleichbare Daten erheben zu können, hat die Kultusministerkonferenz einen Definitionenkatalog zur Schulstatistik herausgegeben, in dem es zu dem Punkt „Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund“ heißt: „Grundsätzlich ist der Migrationshintergrund schwierig zu erfassen. Es existieren verschiedene Definitionen nebeneinander. Aufgrund der verfügbaren Daten hat sich die Kultusministerkonferenz auf drei Merkmale verständigt. Danach ist bei Schülerinnen und Schülern ein Migrationshintergrund anzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft: 1. keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2. nichtdeutsches Geburtsland, 3. nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld (auch wenn der Schüler/die Schülerin die deutsche Sprache beherrscht).“ Da die Kultusministerkonferenz den Begriff „Verkehrssprache“ verwendet, wird vorgeschlagen, eine einheitliche Begrifflichkeit zu schaffen und das Landesgesetz an die bundesweit verwendeten Begriffe anzupassen, um eindeutige Bezüge herstellen zu können.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 18 Stellungnahmen ein, deren wesentlichen Inhalte und entsprechende Stellungnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung in der als Anlage 1 beigefügten Tabelle dargestellt sind.

Eine wesentliche Frage, die mit Bezug auf § 14a wiederholt angesprochen wurde, betrifft die Einbindung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI). Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Vertreter/-innen der LfDI nahmen bereits Anfang 2015 an den ersten Sitzungen zu datenschutzrechtlichen Fragen, die sich im Rahmen des Aufbaus der Jugendberufsagentur (JBA) ergaben, teil. Diese drehten sich im Wesentlichen um Prozesse des Datenaustauschs und die dazu notwendigen Einwilligungserklärungen. Im Frühjahr einigten sich die Staatsräte der Ressorts Arbeit, Jugend und Bildung darauf, das Justizressort um eine Stellungnahme zu der geplanten Änderung des Schuldatenschutzgesetzes zu bitten.

Mit Schreiben vom 14.07.2015 wurde festgestellt, dass *„... der Gesetzgeber insoweit nur den verfassungsrechtlichen Schranken unterliegt, die sich aus dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung im GG (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) und der Landesverfassung (Art. 12 Abs. 3 BremVerf) ergeben. An einfachrechtlichen Normen (z. B. dem BremDatSchG oder den bestehenden Vorschriften des BremSchulDatSchG) muss sich die Neuregelung dagegen nicht messen lassen, weil sie mit diesen auf einer Stufe steht. Von Verfassungswegen ist vor allem zu fordern, dass der Grundrechtseingriff auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage beruht und im Verhältnis zum verfolgten Zweck (hier: junge Menschen in Berufsausbildung bringen) geeignet, erforderlich und angemessen*

ist. Details über Altersgrenzen, Zuständigkeiten oder genaue Formulierungen lassen sich weder der Landesverfassung noch dem GG unmittelbar entnehmen, sondern sind vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber zu konkretisieren. Auch hier spricht also verfassungsrechtlich nichts gegen eine Lösung, die den gesamten Zeitraum vom Verlassen der Schule bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs umfasst und alle Partner der JBA einbezieht.“ Ein entsprechender Entwurf eines Änderungsgesetzes war der Stellungnahme beigefügt.

In Vorbereitung auf ein Gespräch der Staatsräte mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit am 05.10.2015 wurde dieser Entwurf in enger Abstimmung mit der LfDI überarbeitet, so dass am 05.10.2015 eine geeinte Fassung beschlossen werden konnte.

Die LfDI hat deshalb im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Mail vom 30.03.2016 dahingehend Stellung genommen, dass keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestehen. Mit Mail vom 28.06.2016 hat die LfDI zu der auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen überarbeiteten Entwurfsfassung des Änderungsgesetzes Stellung genommen und Änderungen vorgeschlagen, die übernommen wurden.

Weitere Änderungen redaktioneller Art gehen auf die rechtsförmliche Prüfung des Senators für Justiz zurück, die im Vorfeld der Deputationsbefassung erbeten wurde.

Im Laufe des Verfahrens wurde der Wunsch nach einer grundsätzlichen Abgrenzung der gesetzlichen Regelung von den bis dato verwendeten Einwilligungserklärungen geäußert:

Einwilligungserklärungen sind individuelle Verlautbarungen, die – wie im Falle der von den JBA-Partnern verwendeten Formulare – schriftlich vorformuliert sein können, um einen einheitlichen Umgang mit ihnen erreichen zu können, tatsächlich aber allein vom Willen der oder des Erklärenden abhängen. Einwilligungserklärungen und deren Inhalte sind deshalb nicht gesetzlich geregelt. Ihre Abgabe ist jederzeit möglich, genauso wie das Verzichten auf eine Einwilligungserklärung oder ihr Widerruf.

Die JBA-Partner setzen seit Gründung der JBA Einwilligungserklärungen ein. Diese werden fortlaufend in einer Arbeitsgruppe weiterentwickelt und ebenfalls mit der LfDI abgestimmt (vgl. Anlage 2: Muster für die Stadt Bremen). Sie sollen auch weiterhin an Abgangsklassen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen versandt werden. Da die Rückläufe bei solchen Aktionen jedoch erfahrungsgemäß niedrig sind, schafft die gesetzliche Regelung bessere Möglichkeiten, die jungen Menschen anzusprechen, die zwischen den Systemen verloren zu gehen drohen.

Eine systematische Verbleibsklärung durch die Verwaltung ist auf dieser Basis nicht möglich. Will man systematisch vorgehen, ist vorgegeben, dass gesetzlich festgelegt wird, wie die Datenverarbeitung durch die zuständigen Stellen erfolgen soll.

Einwilligungserklärung und Gesetz sind zwei verschiedene Instrumente, die unterschiedlich ausgestaltet sein können.

Der Datenschutz bei den der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und beim Magistrat unterliegt Landesrecht, der Datenschutz bei der Agentur für Arbeit, den Jobcentern und der Jugendhilfe Bundesrecht (SGB II, III und VIII). Dementsprechend regelt das Schuldatenschutzgesetz lediglich den Datenumgang in den Institutionen, die dem Landesrecht unterliegen. Der Datenschutz auf bundesrechtlicher Ebene ist ebenfalls umfassend geregelt, die Frage der Datenlöschung beispielsweise in § 84 Abs. 2 SGB X.

Bei einer Einwilligungserklärung ist dies anders, da hier individuelle Festlegungen getroffen werden. Deshalb findet sich hier die Regelung: „Die Einwilligung gilt, bis ich sie zurücknehme, längstens aber, bis ich 25 Jahre alt bin. Anschließend beenden die Partner der Jugendberufsagentur die Verarbeitung und Übermittlung meiner Daten im Rahmen der Jugendberufsagentur.“

Die Einschränkung „im Rahmen der Jugendberufsagentur“ ist aus folgendem Grund notwendig: Wenn eine junge Frau oder ein junger Mann beispielsweise durch die Aufsuchende Beratung des Arbeitsressorts dazu motiviert wurde, sich als Bewerberin/Bewerber in die Datenbank der Agentur für Arbeit aufnehmen zu lassen, wird sie/er dort „regulär“ Kundin bzw. Kunde. Dieser Status erlischt nicht mit Vollendung des 25. Lebensjahrs. Während also die Aufsuchende Beratung verpflichtet ist, die Daten zu löschen, die sie „im Rahmen der Jugendberufsagentur“ erhalten hat, ist die Agentur für Arbeit gehalten, die Daten, die sie über den entsprechenden Antrag der jungen Frau bzw. des jungen Mannes erhalten hat, weiter vorzuhalten, um sie oder ihn in Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln. Bringt ein junger Mensch aber mündlich oder schriftlich zum Ausdruck, dass er die Löschung seiner Daten wünscht, wird dies veranlasst. In diesem Fall ist auch keine Unterscheidung danach notwendig, welcher Status vorliegt, weil durch den Löschungsantrag zum Ausdruck gebracht wird, dass auch der Status geändert werden soll.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird vorgeschlagen, das Änderungsgesetz wie in Anlage 3 (Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Gesetzestextes) und 4 (Änderungsgesetz) im Änderungsmodus dargestellt zu überarbeiten. Wesentliche Änderungen ergeben sich lediglich bezüglich § 14a, dessen Text und Begründung überarbeitet wurden.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Wie in der Vorlage Nr. L 27/19 dargestellt, sind von der Gesetzesänderung keine direkten finanziellen oder personellen Auswirkungen zu erwarten.

Mit der Verbleibsklärung sollen die Maßnahmen der Partner der JBA besser auf die Bedarfe der jungen Menschen abgestimmt und Genderfragen besser beantwortet werden können.

D. Beteiligung

Die Vorlage wurde mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und den Partnern der Jugendberufsagentur abgestimmt.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt die Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 27.07.2016 zur Kenntnis und stimmt der Weiterleitung des Gesetzesentwurfs über den Senat an die Bürgerschaft zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Anlagen:

- 1 Übersicht über die Stellungnahmen
- 2 Einwilligungserklärung
- 3 Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
- 4 Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

Ifd. Nr.	Stellungnahmen der angeschriebenen Institutionen	Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung
1	<p>Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, 30.03.2016:</p> <p>Wir haben keine Bedenken gegen den mit Ihrem Schreiben vom 22.03.2016 versandten vorgenannten Gesetzentwurf, zumal eine frühzeitige Beteiligung unserer Dienststelle erfolgte und der Entwurf insoweit mit uns abgestimmt wurde.</p>	
2	<p>Beirat Findorff, einstimmiger Beschluss des Fachausschusses „Bildung (Kita und Schule“) vom 04.04.2016:</p> <p>Gegen die überwiegend redaktionellen Änderungen sowie der Einführung des § 13a bestehen keine Bedenken; gerade der § 13a stellt eine wichtige Klarstellung für Studierende im Rahmen ihrer Forschungsarbeiten während eines Lehramtsstudiums dar.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken hat der Beirat Findorff aber gegen die Einführung des § 14a „Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der politische Wille, jungen und nicht mehr schulpflichtigen Menschen ggf. Unterstützung bei der Berufsausbildung und der Findung geeigneter Maßnahmen zu bieten, ist anzuerkennen. Immer noch sind zu viele Jugendliche ohne Ausbildungsplatz und Abschluss. • Eine derart weitgehende Datenweitergabenermächtigung, wie sie der neue § 14a vorsieht, kann aber nicht zielführend sein. Es ist keinerlei Möglichkeit vorgesehen, dass betroffene Jugendliche und junge Erwachsene dieser Weitergabe widersprechen können, sie werden nicht einmal über die Schule über diese Weitergabe informiert. 	<p>Da die Übermittlung an die genannten Stellen lediglich dazu führt, dass die jungen Menschen Angebote zur Motivierung, Vermittlung, Beratung oder Förderung („JBA-Unterstützungsangebot“) erhalten, werden eine Vorab-Information und die Schaffung einer Widerspruchsoption grundsätzlich für entbehrlich gehalten.</p> <p>Davon unabhängig werden alle jungen Menschen, die die Schule verlassen, weiterhin gebeten werden, in die Übermittlung ihrer Daten im Rahmen der Jugendberufsagentur einzuwilligen. Die Einwilligungserklärung enthält Informationen zu Sinn und Zweck der Datenübermittlung, ebenso die Verfügungen, mit denen die Einwilligungserklärungen an die Schulen gesandt werden. Wenn keine Einwilligung vorliegt, werden die Daten nicht an die Agentur für Arbeit, die Jobcenter oder die Jugendhilfe zwecks Verbleibsklä rung weitergeleitet. Zur Motivierung, Vermittlung, Beratung oder Förderung können die Daten aber übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist.</p> <p>⇒ In die Verfügungen und die Informationen zur Einwilligungserklärung wird ein Hinweis auf § 14a BremSchulDSG aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahmen der angeschriebenen Institutionen	Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung
	<ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis in der Begründung, dass die Ablehnung eines Angebots „gänzlich folgenlos“ bliebe, ist nicht im Rahmen eines Datenschutzgesetzes zu klären, sondern berührt die Vorgaben der Zahlung soziale Transferleistungen. Die Aufgabenerfüllung einer Jugendberufsagentur realisiert sich durch ausreichende und qualifizierte Personalbemessung in Schulen, Betrieben und der Agentur selbst. Gerade an den Schulen müssen genügend Kapazitäten vorgehalten werden, um über Möglichkeiten der Berufsfindung und -ausbildung zu informieren und Schüler/-innen entsprechend zu motivieren. Entsprechend muss hier ange setzt werden bei der Ausstattung und Information. <p>Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen bleiben Fragen offen, wie z. B. mit den Daten von Privatschüler/-innen umzugehen sei, oder denen aus Niedersachsen, die öffentliche Schulen in Bremen besuchen oder die nach der Schule das Bundesland wechseln.</p> <p>Das Mindeste im Rahmen einer so weitreichenden Datenweitergabe wäre die Beifügung einer Stellungnahme der Landesdatenschutzbeauftragten gewesen. Aus vorstehenden Gründen lehnt der Beirat Findorff die Einführung des § 14a ab.</p>	<p>Hier handelt es sich offenbar um ein Missverständnis: Unter „Angebot“ wird hier das „JBA-Unterstützungsangebot“ verstanden, das im Rahmen der Kontaktaufnahme zu Jugendlichen ausgesprochen wird und im Wesentlichen darin besteht, die Jugendlichen zu ihren weiteren Möglichkeiten zu beraten und ihnen ggf. eine Begleitung anzubieten. Davon abzugrenzen sind Maßnahmen der Jobcenter, die sanktionsbewehrt sein können. In der Präambel der Verwaltungsvereinbarung zwischen den JBA-Partnern wird deshalb hervorgehoben, dass eine sanktionsfreie Integration junger Menschen von besonderer Bedeutung ist.</p> <p>Mit Verfügung 28/2016 vom 12.05.2016 wurden die allgemeinbildenden Schulen in Bremen darüber informiert, dass die schulischen Berufsorientierungskräfte zur Wahrnehmung ihrer Funktion Entlastungsstunden erhalten (vier Lehrerwochenstunden an Oberschulen, zwei Lehrerwochenstunden an Gymnasien und anderen Schularten). Zusätzlich wurde die Berufsorientierungs-Expertise auf behördlicher Ebene mit einer Fachberatung und einer Sachbearbeitung verstärkt. In Bremerhaven wurden ebenfalls zusätzliche Stellen zur stadtweiten Koordinierung der Berufsorientierung und zur Begleitung der BO-Teams an den Schulen geschaffen.</p> <p>Grundsätzlich soll nur der Verbleib der jungen Menschen im Blick behalten werden, die im Land Bremen wohnen. Sofern ihr Verbleib – beispielsweise durch einen Umzug – nicht mehr ermittelt werden kann, wird dies erfasst und der Fall geschlossen. Sollte die Person später wieder eine bremische Schule besuchen, kann der Fall – bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – neu bearbeitet werden. Der Verbleib von Schülerinnen und Schülern an Privatschulen soll ebenfalls geklärt werden, das Bremische Schuldatenschutzgesetz gilt auch für Privatschulen.</p> <p>s. Erläuterung in der Vorlage für die Deputation für Kinder und Bildung</p>
3	<p>Beschluss des Fachausschusses „Globalmittel und Koordinierung“ des Beirats Schwachhausen vom 06.04.2016</p> <p>Der Fachausschuss hat die geplante Gesetzesänderung einstimmig zur Kenntnis genommen und beschlossen, von einer weitergehenden Beiratsbefassung abzusehen.</p>	
4	<p>Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, 15.04.2016:</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahmen der angeschriebenen Institutionen	Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung
	Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken.	
5	<p>Beirat Huchting, einstimmiger Beschluss vom 18.04.2016:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beirat bittet zunächst um Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu dem vorliegenden Entwurf des neuen § 14a BremSchulDSG (Art. 1 Nr. 13 des Änderungsgesetzes). Eine Zustimmung kann vorab nicht erteilt werden. 2. Zudem regt der Stadtteilbeirat an, Daten im Rahmen der Datenverarbeitung und des Datenaustauschs ausschließlich anonymisiert zu übermitteln. 3. Den übrigen Änderungen des Gesetzesentwurfs Art. 1 Nr. 1 bis Art. 1 Nr. 12 stimmt der Beirat zu. 	<p>s. Erläuterung in der Vorlage für die Deputation für Kinder und Bildung</p> <p>Da das grundsätzliche Ziel verfolgt wird, den Verbleib jeder jungen Frau und jedes jungen Mannes im Blick zu behalten („Keiner soll verloren gehen“), ist der Austausch personenbezogener Daten unumgänglich.</p>
6	<p>Fachausschuss „Bildung, Jugend, Kultur und Sport“ des Beirats Obervieland, einstimmiger Beschluss vom 19.04.2016:</p> <p>Der Beirat Obervieland sieht die Änderungen im Bremischen Schuldatenschutzgesetz sehr kritisch. Unter anderem auch durch die Einführung des § 14a „Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur der FHB“, da mit dieser Vorschrift keinerlei Möglichkeit vorgesehen ist, mit der die betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen dieser Datenweitergabe widersprechen können und auch nicht über diese Datenweitergabe informiert werden.</p>	<p>s. Erläuterung zu Ziffer 2.</p>
7	<p>Mehrheitlicher Beschluss (bei 8 Ja-Stimmen) des Beirates Horn-Lehe am 21.04.2016:</p> <p>Der Beirat begrüßt und befürwortet die vorgelegten Änderungen zum Schuldatenschutzgesetz.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wenn nicht mehr schulpflichtige junge Menschen die Schule verlassen und keine Unterstützungsangebote in unterschiedlichsten Hilfesystemen wie dem Jobcenter oder der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, kann derzeit keine Auskunft über den Verbleib oder den weiteren beruflichen Werdegang dieser jungen Menschen gemacht werden.</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahmen der angeschriebenen Institutionen	Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung
	<p>Wir können nicht sagen, wovon die jungen Menschen ihren Lebensunterhalt bestreiten oder ihnen unter die Arme greifen, wenn sie es benötigen.</p> <p>Gesellschaftliches Interesse und Ziel der neu eingerichteten Jugendberufsagentur muss es aber sein, allen jungen Menschen unter 25 Jahren die erforderlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schul-, Berufs- oder Studienabschluss zu bieten, junge Menschen zu begleiten und ihnen Hilfestellungen zuteilwerden zu lassen.</p> <p>Wir erachten es für erforderlich, dass sich Behörden untereinander austauschen und abstimmen können, um jungen Menschen die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen, Doppelförderungen einzuschränken und zielorientiert zu arbeiten.</p>	
8	<p>Personalrat Schulen der Senatorin für Kinder und Bildung, 25.04.2016</p> <p>Der Personalrat Schulen ist der Auffassung, dass die Jugendberufsagentur nur erfolgreich arbeiten kann, wenn sie den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine qualitativ gute Beratung bieten kann. Sie muss ein verlässlicher Partner sein, wenn es darum geht, die jungen Menschen an den Schnittstellen zwischen Schule, Beruf und/oder Studium bei ihrer individuellen Entscheidungsfindung zu unterstützen. Um gut beraten zu können, ist ein informeller Austausch zwischen der Jugendberufsagentur und den beteiligten Institutionen grundsätzlich sinnvoll. Dabei ist uns der Schutz der Daten der Jugendlichen ein wichtiges Anliegen. Die Übermittlung der Daten der jungen Menschen an die Jugendberufsagentur erfordert deren Zustimmung. Zur konkreten Umsetzung im Entwurf des neuen Schulddatenschutzgesetzes sehen wir einige Regelungen kritisch und schlagen im Sinne der datenschutzrechtlichen Grundsätze der Datensparsamkeit und der Transparenz einige Änderungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die redaktionellen Änderungen sowie der neu eingefügte § 13a werden befürwortet. • Wir schlagen die Streichung des Datenerhebungspunktes „Teilnahme an berufsorientierenden Veranstaltungen“ in § 14a vor. <p>Begründung: Die Datenübermittlung erfolgt „um die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in solche zu vermitteln“. (Satz 2) Diese Maßnahmen gehören zum verpflichtenden Regelangebot der Schulen. Welche Bedeutung sie zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit den Jugendlichen noch haben, ist Gegenstand des weiteren Beratungsprozesses,</p>	<p>⇒ Das Item wird gestrichen, da die Formulierung „aktuelle schulische und berufliche Situation“ das Item mit umfasst.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahmen der angeschriebenen Institutionen	Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung
	<p>muss deshalb nicht vorher bekannt sein. Bei Beibehaltung des Items wäre eine nähere Definition notwendig, was alles als BO-Maßnahme zählt.</p> <ul style="list-style-type: none"> § 14a Streichung des Datenerhebungsimens: „Staatsangehörigkeit“: <p>Alle Studien zum erfolgreichen Übergang weisen auf die Bedeutung der nationalen Herkunft hin. Die Aufnahme dieses Items könnte zu einer weiteren Festigung dieses Faktors führen. Jugendliche nicht-deutscher Herkunft nehmen darüber hinaus häufig nach der Volljährigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit an, sodass die Validität der übermittelten Datensätze zu überprüfen wäre.</p> <p>Aus unserer Sicht muss insbesondere darauf geachtet werden, dass die jungen Menschen vollständig über Zweck, Art, Umfang sowie Dauer der Speicherung der zu übermittelnden Daten aufgeklärt werden. Die Freiwilligkeit der Einwilligung und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerspruchs müssen ihnen deutlich werden. Diese Aufgabe obliegt insbesondere auch den Lehrkräften an den Schulen. Dafür ist ein Handlungsrahmen zu schaffen, der das sicherstellt.</p> <p>Die weitere Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird erhebliche Auswirkungen auf den Erfolg der Arbeit der Jugendberufsagentur haben.</p>	<p>s. auch Erläuterung in der Vorlage: Weil die Herkunft nach wie vor eine große Rolle spielt, müssen die Behörden in die Lage versetzt werden, differenzierte Auswertungen erstellen zu können. Nur so können Maßnahmen ergriffen werden, die für mehr Chancengerechtigkeit sorgen. Auch von Seiten der Politik werden regelmäßig entsprechende Fragen gestellt, so dass die Behörden auskunftsfähig sein müssen.</p> <p>s. Erläuterung zu Ziffer 2.</p>
9	<p>Gesamtpersonalrat Bremen, 26.04.2016:</p> <p>Der Gesamtpersonalrat Bremen hat den Entwurf zur Änderung des Bremischen Schuldatschutzgesetzes im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (Ihr Schreiben vom 22.03.2016) zur Kenntnis genommen und bittet um folgende Änderung:</p> <p>§14a Satz 1:</p> <p><u>Der Satzteil „... die Teilnahme an berufsorientierenden Maßnahmen,...“ soll gestrichen werden, da es sich mit dem „...die aktuelle schulische und berufliche Situation von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres...“ doppelt.</u></p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
10	<p>Beschluss des Sprecherausschusses Burglesum, übermittelt am 27.04.2016:</p> <p>Der Ausschuss nimmt Kenntnis und hat keine Einwände.</p>	
11	<p>Beschluss des Personalrats Schulen Bremerhaven, übermittelt am 27.04.2016:</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahmen der angeschriebenen Institutionen	Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung
	<p>Der PR – Schulen kritisiert schärfstens die Kurzfristigkeit der Terminierung für Stellungnahmen. Die Gesetzesänderung hätte bereits bei der Planung der Jugendberufsagentur auf den Weg gebracht werden müssen. Die Problematik in Bezug auf die Datentransfers ist aus Erfahrungen anderer Bundesländer mit JBAen hinreichend bekannt.</p> <p>Zu § 14</p> <p>Die Datentransfers dürfen zu keinerlei Sanktionen führen bzw. benutzt werden.</p> <p>Die Inhaber der Daten sind über die Weitergabe ihrer Daten schriftlich zu unterrichten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Widerspruchs zu schaffen. Bei einem Widerspruch sind die Daten sofort zu löschen.</p>	<p>Seit Beginn der Jugendberufsagentur arbeiten die Partner mit Einwilligungserklärungen, die mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt sind. Damit war der Datenschutz von Beginn an sichergestellt. Auch die Gesetzesänderung ist in Abstimmung mit der LfDI entstanden.</p> <p>s. Begründung zu § 14a.</p> <p>s. Erläuterung zu Ziffer 2.</p>
12	<p>Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, 28.04.2016:</p> <p>Die Überschrift des neuen § 14a „Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen“ muss analog der Verwaltungsvereinbarung zur Jugendberufsagentur wie folgt heißen: „Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur <u>in</u> der Freien Hansestadt Bremen“.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
13	<p>Gesamtpersonalrat der Stadt Bremerhaven, 28.04.2016:</p> <p>Synopse mit Änderungsvorschlägen:</p> <ul style="list-style-type: none"> In § 13a wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt: „Vor der Genehmigung der Untersuchung sind die entsprechenden Maßnahmen zur Zustimmung den Interessenvertretungen vorzulegen und ist Einvernehmen mit 	<p>Eine Einbeziehung der Interessenvertretungen wird als nicht notwendig erachtet.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahmen der angeschriebenen Institutionen	Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung
	<p>dem/der behördlichen Datenschutzbeauftragten der zuständigen Schulbehörde herzustellen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5. • In Absatz 5 werden die Wörter „der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde,“ gestrichen. • In § 14a werden im ersten Satz die Wörter „der Magistrat Bremerhaven“ durch die Wörter „die Dezernate III und IV des Magistrats der Stadt Bremerhaven“ ersetzt und die Wörter „die Personalnummer“ gestrichen. • Im zweiten Satz werden nach den Wörtern „Soweit es erforderlich ist, dürfen die in Satz 1 genannten Stellen“ die Wörter „, mit Zustimmung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten,“ eingefügt. • Der dritte Satz „Mit Einwilligung der betroffenen Person und soweit es erforderlich ist, dürfen die in Satz 1 genannten Stellen bei den in Satz 2 genannten Auskünfte zur beruflichen Situation einholen.“ wird gestrichen. • Im letzten Satz werden die Wörter „oder Dritte mit der Erledigung dieser Aufgabe betrauen“ gestrichen. <p>Redaktionell ist aufgefallen, dass im Gesetzestext des Bremischen Schuldatenschutz-</p>	<p>Grundsätzlich sollen nur die Schulbehörden die Daten in ihrer Gesamtheit verarbeiten, die übrigen Partner sollen nur dann einbezogen werden, wenn es erforderlich ist.</p> <p>⇒ Da eine Differenzierung gewünscht wird, wird das Dezernat IV als Schulbehörde in Satz 1 angeführt, das Dezernat III als „übriger Partner“ in Satz 2.</p> <p>Die Personalnummer ist ein Pseudonym, mit dem die schulische Laufbahn der jungen Menschen über verschiedene Schulformen, Ein- und Austritte im Blick behalten werden kann, da sie nur ein Mal je Schüler/-in vergeben wird und damit eindeutig ist. Eine Streichung dieses Items wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Eine solche Regelung entspricht der derzeitigen Vorgehensweise (Einsatz einer umfänglichen Einwilligungserklärung). Das Gesetz soll hier einen Schritt nach vorn gehen und die Einwilligungserklärung teilweise ersetzen, um mehr jungen Menschen Unterstützungsangebote machen zu können. Die Ergänzung wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Dies läuft dem Zweck der Gesetzesänderung zuwider. Eine Streichung wird deshalb abgelehnt.</p> <p>Derzeit wird die Aufsuchende Beratung noch erprobt. Es kann noch nicht abgeschätzt werden, welcher Aufwand damit verbunden sein wird, dieses Instrument flächendeckend einzusetzen. Deshalb soll die Möglichkeit geschaffen werden, ggf. Dritte mit dieser Aufgabe zu beauftragen, wenn die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen. Soweit eine solche Beauftragung erfolgt, wird sichergestellt, dass der Beauftragte denselben datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt wie die Senatorin für Kinder und Bildung und das Dezernat IV des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Eine Streichung wird deshalb abgelehnt.</p> <p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahmen der angeschriebenen Institutionen	Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung
	<p>gesetzes (BremSchulDSG) ein Wechsel zwischen den Begrifflichkeiten Magistrat Bremerhaven, Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven und Magistrat der Stadt Bremerhaven stattfindet. Hier sollte aus unserer Sicht durchgehend die Bezeichnung Magistrat der Stadt Bremerhaven genommen werden.</p> <p>Zudem hat sich bei der Diskussion im Gremium die Frage ergeben, ob die Weitergabe von Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gemäß des neu eingefügten § 14a mit den in § 19 beschriebenen Regelungen zur Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten korrespondiert.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt, indem Absatz 1 um den Satz „Im Rahmen der Jugendberufsagentur gelten die in § 14a getroffenen Regelungen.“ ergänzt wird.</p>
14	<p>Beschluss des Beirats Walle (bei einer Enthaltung) am 28.04.2016:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beirat Walle lehnt eine zustimmende Stellungnahme zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt ab. 2. Der Beirat Walle erwartet eine zeitnahe Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten insbesondere zum § 14a. Diese muss rechtzeitig vor der erneuten Befassung in der Beiratssitzung am 16.06.2016 vorliegen. 3. Der Beirat Walle verwehrt sich nachdrücklich gegen die für den 29.04.2016 gesetzte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Beirat hätte erwartet, dass vor Ablauf einer Frist eine Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten vorgelegen hätte. 	<p>Der Beirat wurde über die Stellungnahme der LfDI informiert.</p> <p>s. Erläuterung in der Vorlage für die Deputation für Kinder und Bildung</p>
15	<p>Landesausschuss für Berufsbildung, Schreiben vom 28.04.2016:</p> <p>Der Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) nimmt zum vorliegenden Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes wie folgt Stellung:</p> <p>Der LAB unterstützt die Nutzung von Daten zur aufsuchenden Beratung unter der Prämisse, die Jugendlichen für eine Qualifizierungsmaßnahme zur motivieren. Die jungen Menschen sind vollständig aufzuklären über Zweck, Art, Umfang und Dauer der Datenspeicherung.</p> <p>Der LAB weist noch einmal darauf hin, dass eine qualitativ gute Beratung notwendig ist, um Jugendliche erfolgreich beruflich zu integrieren.</p> <p>Darüber hinaus bittet der LAB um Klärung, ob der in § 13a aufgeführte Begriff der Berufsausbildung auch die Studierenden umfasse. Ansonsten schlägt der LAB vor, den</p>	<p>s. Erläuterung zu Ziffer 2.</p> <p>Der Begriff „Berufsausbildung“ umfasst den Begriff „Studium“, insofern wird eine Ergänzung für nicht notwendig angesehen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahmen der angeschriebenen Institutionen	Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung
	<p>§ 13a wie folgt zu ergänzen: „...im Rahmen ihrer Berufsausbildung <u>oder ihres Studiums</u>“.</p>	
16	<p>Ortsamt Schwachhausen/Vahr, 29.04.2016:</p> <p>Nach dem Beirätegesetz von 2010 ist die Beteiligung des Beirats nicht erforderlich und der Einfluss bei der Abgabe eines Votums nicht definiert. Zudem handelt es sich nicht um eine Stadtteilangelegenheit, lokale Ausprägungen spielen bei der Positionierung keine Rolle.</p> <p>Im Rahmen des von der Deputation gewünschten Beteiligungsverfahrens sind von den im Beirat Vahr vertretenen Parteien folgende Stellungnahmen eingegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B90/Die Grünen: Die Fraktion wird keine inhaltliche Stellungnahme abgeben. Im Übrigen wird die aktuelle Tendenz abgelehnt, den Beirat für Partikular- oder übergeordnete (partei)politische Interessen zu instrumentalisieren. • FDP: Der Intention der Vorlage wird grundsätzlich zugestimmt, allerdings Vorbehalte in der Abfassung des Textes zu § 14 a angemeldet. Es erscheint nur dann akzeptabel, wenn die Betroffenen eine Einverständniserklärung vorab abgeben können bzw. bei Ausbleiben die Datenweitergabe unterbinden wird. • Die Linke: Stellungnahme als Anlage <p>Stellungnahmen von SPD, CDU und BIW liegen dem Ortsamt auch nach Abgabefrist nicht vor.</p> <p>Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE. zum vorliegenden Änderungsentwurf des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes, 26.04.2016:</p> <p>Die Fraktion DIE LINKE. im Beirat Bremen-Vahr lehnt die Einführung des §14a im Bremischen Schuldatenschutzgesetz zur „Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen“ ab.</p> <p>Das gesetzlich garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt für alle Personen, also auch für schulentlassene Jugendliche und junge Erwachsene. Sie haben somit das verbriefte Recht, über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen.</p>	s.o.

Ifd. Nr.	Stellungnahmen der angeschriebenen Institutionen	Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung
	<p>Im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes ist keinerlei Möglichkeit vorgesehen, dass die betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Datenweitergabe an die Jugendberufsagentur und das Jobcenter widersprechen können. Ebenfalls ist nicht vorgesehen, die betroffenen Personen über diese Datenweitergabe zu informieren.</p> <p>Diese Vorgehensweise verstößt somit gegen die einschlägigen Bestimmungen des BDSG, hier die §4a, §14 sowie §19a, und ist deshalb nicht hinnehmbar.</p> <p>Stattdessen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Betroffenen vorab, z.B. noch vor der Schulentlassung, über die geplante Datenweitergabe zu informieren und um Zustimmung zu bitten.</p>	<p>Dies wird bestritten.</p> <p>s. Erläuterung zu Ziffer 2.</p>
17	<p>ZentralElternBeirat Bremen, 04.05.2016:</p> <p>Einleitend möchte der ZentralElternBeirat wissen, wieso in einem gemeinsamen Ressort für Kinder und Bildung ein reines Schuldatenschutzgesetz verabschiedet wird. Gerade beim Übergang von der Kita in die Grundschule gibt es immer wieder Kommunikationslücken wegen der unterschiedlichen Datenschutzzdefinitionen von Soziales und Bildung. Dies gilt ganz besonders für sonderpädagogischen Förderbedarf. Wir finden es schade, dass hier eine gute Gelegenheit nicht ergriffen wurde.</p> <p>Zu den Änderungen möchte der ZEB Folgendes anmerken:</p> <p>§ 2 (1): Die Änderung in „Verkehrssprache“ statt früher „Muttersprache“ ist für uns nicht nachvollziehbar. Falls damit die im Haushalt gesprochene Sprache gemeint sein sollte, dann sollte dies auch so genannt werden. „Verkehrssprache“ hat bereits eine Bedeutung, die dieser nicht entspricht.</p> <p>§ 13a: Hier ist nicht klar definiert, was unter „aktueller schulischer und beruflicher Situation“ zu verstehen ist. Notendurchschnitt? Probleme mit Lehrern? ... Wenn Daten so weitreichend weitergegeben werden sollen, dann sollte hier ganz klar definiert werden, was weitergegeben wird.</p>	<p>Der Datenschutz in Kitas ist im Bundesrecht geregelt (SGB VIII). Der Schuldatenschutz ist Landesrecht, für das die Senatorin für Kinder und Bildung zuständig ist.</p> <p>s. Erläuterung in der Vorlage für die Deputation für Kinder und Bildung</p> <p>Die Formulierung zielt auf die Erfassung des Verbleibs der jungen Menschen nach Abgang aus dem allgemeinbildenden Schulabschluss ab. Da im Anschluss viele Optionen offen stehen (z. B. Besuch eines ausbildungsvorbereitenden oder berufsvorbereitenden Bildungsgangs oder einer Berufsschulklasse im Rahmen einer dualen oder schulischen Ausbildung an einer berufsbildenden Schule [„schulische Situation“], außerbetriebliche oder betriebliche Ausbildung, Studium, Freiwilliges Soziales Jahr, Praktikum, Einstiegsqualifizierung [„berufliche Situation“]), wurden Begriffe gewählt, die diese Optionen umfassen. Es geht keinesfalls um eine Differenzierung der jeweiligen Situation im angesprochenen Sinne.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahmen der angeschriebenen Institutionen	Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung
	<p>§ 14a: siehe § 13a</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wieso wird die Staatsangehörigkeit erfasst, wenn überhaupt wäre der Aufenthaltsstatus relevant. • Die Betroffenen werden nicht über die Datenweitergabe an die JBA informiert. Dies finden wir bedenklich und mit den Prinzipien von Datenschutz unvereinbar. • Genauso wenig werden die Betroffenen über die anschließende Weitergabe der Daten an weitere Stellen informiert. • Es ist kein „opt-out“ für Jugendliche und/oder Erziehungsberechtigte vorgesehen. • Es ist nicht geklärt, wie lange die Daten gespeichert werden (Das 25. Lebensjahr ist nur eine Grenze für die Ersterfassung.) • Es gibt keine Möglichkeit, die Daten löschen zu lassen, einzusehen oder deren Verwendung zu überprüfen. <p>Wir haben hier insgesamt den Eindruck, dass dieser Paragraph nicht dem Schutz von Daten dient.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt, die Formulierung wird in „den aktuellen schulischen und beruflichen Verbleib“ geändert.</p> <p>s. auch Erläuterung in der Vorlage: Das Schülerverzeichnis arbeitet mit der Staatsangehörigkeit, da sich der Aufenthaltsstatus ändern kann und hier nicht nur der Verbleib von Geflüchteten, sondern von jungen Menschen mit Migrationshintergrund weiterhin im Blick behalten werden soll.</p> <p>s. Erläuterung zu Ziffer 2.</p> <p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>⇒ Dem Hinweis wird in der Weise gefolgt, dass eine Regelung zu einer automatischen bzw. auf Antrag zu erfolgenden Datenlöschung bei den Partnern geschaffen wird.</p>
18	<p>Beirat Gröpelingen, mehrheitlicher Beschluss bei einer Gegenstimme anlässlich der Fachausschusssitzung „Bildung“ des Beirats Gröpelingen am 11.05.2016:</p> <p>Der Beirat Gröpelingen befürwortet grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen des Schuldatenschutzgesetzes. Dem Schutz der persönlichen Daten der Schulabsolventen scheint jedoch nicht ausreichend Rechnung getragen worden zu sein. Deshalb fordert der Beirat Gröpelingen die Erweiterung des § 14a um folgenden Absatz:</p> <p>„Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven informieren die Betroffenen schriftlich mindestens 4 Wochen vor einer Weitergabe ihrer in Satz 1 ge-</p>	<p>s. Erläuterung zu Ziffer 2.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahmen der angeschriebenen Institutionen	Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung
	<p>nannten Daten. Diese Information muss die weiterzugebenden Daten sowie die empfangenden Stellen mit ihren Kontaktdaten enthalten. Die Weitergabe darf nicht erfolgen, wenn der Absolvent innerhalb der genannten Frist widerspricht. Die empfangenden Stellen müssen die Daten spätestens dann löschen, wenn der Betroffene das 25. Lebensjahr erreicht hat oder weiteren Speicherung widerspricht.“</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird in der Weise gefolgt, dass eine Regelung zu einer automatischen bzw. auf Antrag zu erfolgenden Datenlöschung bei den Partnern geschaffen wird.</p>

Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung meiner Daten

Ich bin damit einverstanden, dass die Partner der Jugendberufsagentur Bremen, das heißt:

- die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven,
- das Jobcenter Bremen,
- die Senatorin für Kinder und Bildung,
- die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,
- der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

die folgenden persönlichen Daten über mich verarbeiten: **Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresdaten, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und die derzeitige schulische oder berufliche Situation.**

Die Daten dürfen nur verarbeitet werden, um mich

- auf dem Weg in Beruf oder Studium zu unterstützen,
- persönlich zu beraten,
- mit Maßnahmen zu fördern oder
- in Ausbildung oder Qualifizierung zu vermitteln.

Dafür dürfen die Partner der Jugendberufsagentur mich auch schriftlich oder telefonisch kontaktieren oder persönlich aufsuchen.

Die Einwilligung gilt, bis ich sie zurücknehme, längstens aber, bis ich 25 Jahre alt bin. Anschließend beenden die Partner der Jugendberufsagentur die Verarbeitung und Übermittlung meiner Daten im Rahmen der Jugendberufsagentur. Danach werden meine Daten für die Zwecke der Jugendberufsagentur nur noch anonymisiert genutzt. **Ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber einem der Partner der Jugendberufsagentur Bremen widerrufen, das heißt zurücknehmen.** Wenn ich nichts anderes erkläre, gilt der Widerruf gegenüber sämtlichen Partnern der Jugendberufsagentur.

Ich wurde darüber informiert, dass diese Einwilligung freiwillig ist. Wenn ich nicht zustimme, hat dies keine Nachteile für mich.

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Straße und Hausnummer	
Datum	Unterschrift	ggf. Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Ausgehändigt durch:

Einwilligungserklärung – wieso, weshalb, warum ?

Junge Menschen unter 25 Jahren können die Unterstützung der **Jugendberufsagentur** (JBA) in Anspruch nehmen. Die Jugendberufsagentur berät und begleitet junge Menschen bis 25 Jahre auf dem Weg zu einem Berufs- oder Studienabschluss, wenn sie in Bremen wohnen. Sie vermittelt jungen Menschen Ausbildungsplätze oder fördert sie mit Maßnahmen.

In der Jugendberufsagentur arbeiten die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, das Jobcenter Bremen, die Senatorin für Kinder und Bildung, die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zusammen. So sollen die Wege für junge Menschen einfacher werden. Berufsberatung und -vermittlung werden besser aufeinander abgestimmt.



Wir wollen vermeiden, dass junge Menschen zwischen Schule und Beruf „verloren“ gehen. Dazu brauchen wir Informationen über Sie, um einen Überblick darüber zu bekommen, was Sie beruflich machen möchten: Vielleicht brauchen Sie Beratung, um eine Ausbildung oder ein Studium erfolgreich abschließen zu können. Die Informationen sind dazu da, Sie zu fragen, ob Sie Unterstützung benötigen.

Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen zu klären, wie Sie beruflich gut vorankommen können!

Die Informationen werden **verarbeitet**. Das heißt zum Beispiel, dass sie eingegeben, zusammengefasst, aktualisiert oder ausgewertet werden. Die Informationen werden nur **zweckgebunden** verwendet und nur, wenn dies **erforderlich** ist, also notwendig für die Beratung und Unterstützung.



Sie können – wenn Sie mindestens 16 Jahre alt sind – selbst erklären, ob Sie mit der Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten einverstanden sind. Sie können diese Einwilligung auch jederzeit wieder zurücknehmen. Die Daten werden nur so lange für eine Unterstützung und Beratung verwendet, bis Sie eine Ausbildung erfolgreich beenden oder 25 Jahre alt werden.

Wir freuen uns, wenn Sie eine Einwilligungserklärung abgeben, damit wir mit Ihnen gemeinsam einen Weg in Beruf oder Studium finden können. Ihre Interessen stehen dabei an erster Stelle!

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.</p> <p>(2) ¹Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). ²Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.</p> <p>(3) Für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.</p> <p>(4) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen im Sinne des Bremischen Datenschutzgesetzes.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.</p> <p>(2) ¹Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). ²Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung und den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.</p> <p>(3) Für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 14a nicht.</p> <p>(4) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen im Sinne des Bremischen Datenschutzgesetzes.</p>
<p>§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule</p> <p>(1) ¹Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der in der Schule stattfindenden Betreuungsaufgaben, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. ²Von den besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 6 Bremisches Datenschutzgesetz dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Muttersprache oder Gesundheit der Betroffenen beziehen.</p> <p>(2) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und bestimmt die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.</p> <p>(3) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist</p>	<p>§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule</p> <p>(1) ¹Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der in der Schule stattfindenden Betreuungsaufgaben, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. ²Von den besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 6 Bremisches Datenschutzgesetz dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Verkehrs-Muttersprache oder Gesundheit der Betroffenen beziehen.</p> <p>(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und bestimmt die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.</p> <p>(3) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p> <p>(4) Lehrkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Notizen führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>	<p>zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p> <p>(4) Lehrkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Notizen führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>
<p>§ 3 Datenzugang und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte</p> <p>(1) Die in der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.</p> <p>(2) ¹Lehr- und Betreuungskräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und sich mit der Überwachung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz einverstanden erklärt haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden. ²Sie haben sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und spätestens nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden. ³Andere Schulbedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten oder durch unbefugte Dritte verarbeiten lassen.</p>	<p>§ 3 Datenzugang und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte</p> <p>(1) Die in der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.</p> <p>(2) ¹Lehr- und Betreuungskräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und sich mit der Überwachung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz einverstanden erklärt haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden. ²Sie haben sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und spätestens nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden. ³Andere Schulbedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten oder durch unbefugte Dritte verarbeiten lassen.</p>
<p>§ 4 Einwilligung und Unterrichtung der Betroffenen</p> <p>(1) Die Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, es sei denn, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitung im Interesse der oder des Betroffenen oder für die pädagogische Arbeit an der Schule notwendig ist, 2. die fehlende Kenntnis der Daten über Erkrankungen und Behinderungen eine gesundheitliche Gefährdung der oder des Betroffenen bedeuten könnte, 3. die Verarbeitung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist, 	<p>§ 4 Einwilligung und Unterrichtung der Betroffenen</p> <p>(1) Die Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, es sei denn, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitung im Interesse der oder des Betroffenen oder für die pädagogische Arbeit an der Schule notwendig ist, 2. die fehlende Kenntnis der Daten über Erkrankungen und Behinderungen eine gesundheitliche Gefährdung der oder des Betroffenen bedeuten könnte, 3. die Verarbeitung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist,

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>4. der Schutz einer oder eines Betroffenen die Einholung der Einwilligung verbietet oder</p> <p>5. eine Klassenliste in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erstellt und diese ausschließlich an die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers der Klasse übermittelt wird, in welcher der Schüler die Schule besucht, soweit diese Liste Name und Vorname des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthält.</p> <p>(2) Andere als die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem oder mehreren der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke dient.</p> <p>(3) ¹Die Betroffenen sind über Datenspeicherungs- und -übermittlungsvorgänge unverzüglich zu unterrichten, soweit der entsprechende Vorgang nicht zum festen Bestandteil üblicher schulischer Tätigkeit gehört. ²Von der Unterrichtung muss abgesehen werden, soweit es der Schutz einer oder eines Betroffenen erfordert.</p>	<p>4. der Schutz einer oder eines Betroffenen die Einholung der Einwilligung verbietet oder</p> <p>5. eine Klassenliste in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erstellt und diese ausschließlich an die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers der Klasse übermittelt wird, in welcher der Schüler die Schule besucht, soweit diese Liste Name und Vorname des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthält.</p> <p>(2) Andere als die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem oder mehreren der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke dient.</p> <p>(3) ¹Die Betroffenen sind über Datenspeicherungs- und -übermittlungsvorgänge unverzüglich zu unterrichten, soweit der entsprechende Vorgang nicht zum festen Bestandteil üblicher schulischer Tätigkeit gehört. ²Von der Unterrichtung muss abgesehen werden, soweit es der Schutz einer oder eines Betroffenen erfordert.</p>
<p>§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen</p> <p>(1) Beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere allgemein bildende öffentliche Schule oder eine allgemein bildende private Ersatzschule oder anerkannte Ergänzungsschule können neben den Adress- und Geburtsdaten (einschließlich des Geschlechts) und den Daten zur Staatsangehörigkeit das Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden, übermittelt werden.</p> <p>(2) ¹Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule gespeicherten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. ²Die Datenübermittlung einer Schule an eine berufliche Schule setzt stets ein begründetes Interesse im Einzelfall voraus. ³Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten Einspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft angeordnet ist. ⁴Die Erziehungsberechtigten sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Einspruchsrecht zu informieren.</p>	<p>§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen</p> <p>(1) Beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere allgemein bildende öffentliche Schule oder eine allgemein bildende private Ersatzschule oder anerkannte Ergänzungsschule können neben den Adress- und Geburtsdaten (einschließlich des Geschlechts) und den Daten zur Staatsangehörigkeit das Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden, übermittelt werden.</p> <p>(2) ¹Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule gespeicherten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. ²Die Datenübermittlung einer Schule an eine berufliche Schule setzt stets ein begründetes Interesse im Einzelfall voraus. ³Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten Einspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist. ⁴Die Erziehungsberechtigten sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Einspruchsrecht zu informieren.</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.</p> <p>(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen gespeicherten Daten untereinander übermitteln.</p>	<p>(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.</p> <p>(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen gespeicherten Daten untereinander übermitteln.</p>
<p>§ 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Bildung und Wissenschaft</p> <p>An die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und an den Magistrat Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden.</p>	<p>§ 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung</p> <p>An die Senatorin für Kinder und Bildung und an den Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden.</p>
<p>§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung</p> <p>(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.</p> <p>(2) ¹An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. ²Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.</p> <p>(3) An die Bremer Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.</p> <p>(4) An die Bundesagentur für Arbeit dürfen zur Verbesserung der Ausbil-</p>	<p>§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung</p> <p>(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.</p> <p>(2) ¹An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. ²Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.</p> <p>(3) An die Bremer Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.</p> <p>(4) An die Bundesagentur für Arbeit dürfen zur Verbesserung der Ausbil-</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>ungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des Beginns der berufsqualifizierenden Maßnahme und Anschrift der Schule der Schülerinnen und Schüler, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden, übermittelt werden.</p> <p>(5) An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Berufsberatung und -vermittlung Name, Anschrift, die besuchte Schule und der besuchte Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Jahres die Schule verlassen werden, übermittelt werden.</p>	<p>ungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des Beginns der berufsqualifizierenden Maßnahme und Anschrift der Schule der Schülerinnen und Schüler, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden, übermittelt werden.</p> <p>(5) An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Berufsberatung und -vermittlung Name, Anschrift, die besuchte Schule und der besuchte Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Jahres die Schule verlassen werden, übermittelt werden.</p>
<p>§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen</p> <p>(1) ¹Die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt, 2. hierdurch erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechte einzelner verhindert oder beseitigt werden sollen, 3. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung von Strafen oder Bußgeldern oder zur Erledigung eines gerichtlichen Auskunftersuchens erforderlich ist, 4. das Erheben bei der oder dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Verarbeitung im Interesse der oder des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, dass diese oder dieser in Kenntnis des Verarbeitungszwecks ihre oder seine Einwilligung hierzu erteilt hätte, 5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder von der verantwortlichen Stelle veröffentlicht werden dürfen, es sei denn, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen offensichtlich entgegenstehen. <p>²Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. ³Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. ⁴Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungs-</p>	<p>§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen</p> <p>(1) ¹Die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt, 2. hierdurch erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechte einzelner verhindert oder beseitigt werden sollen, 3. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung von Strafen oder Bußgeldern oder zur Erledigung eines gerichtlichen Auskunftersuchens erforderlich ist, 4. das Erheben bei der oder dem Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Verarbeitung im Interesse der oder des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, dass diese oder dieser in Kenntnis des Verarbeitungszwecks ihre oder seine Einwilligung hierzu erteilt hätte, 5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder von der verantwortlichen Stelle veröffentlicht werden dürfen, es sei denn, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen offensichtlich entgegenstehen. <p>²Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. ³Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. ⁴Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungs-</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>gesetz bleibt unberührt.</p> <p>(2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen von anderen öffentlichen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.</p>	<p>gesetz bleibt unberührt.</p> <p>(2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen von anderen öffentlichen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.</p>
<p>§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen</p> <p>An die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler dürfen die Namen, Adressdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecherinnen und -sprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die aller Elternsprecherinnen und -sprecher übermittelt werden.</p>	<p>§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen</p> <p>An die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler dürfen die Namen, Adressdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecherinnen und -sprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die aller Elternsprecherinnen und -sprecher übermittelt werden.</p>
<p>§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen</p> <p>(1) ¹An nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit Schulen Ausbildung betreiben, können neben den Namen, Adressdaten und Geburtsdaten von Schülerinnen und Schülern auch die Daten über den Schulbesuch übermittelt werden, sofern es zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe erforderlich ist. ²An die Bremer Unfallkasse können die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an diesen Daten glaubhaft macht.</p> <p>(2) An die Träger der freien Jugendhilfe können neben den Daten nach Absatz 1 auch Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Schülerinnen und Schülern und deren Gesundheitsdaten übermittelt werden, wenn dies im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen um die Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist.</p> <p>(3) An sonstige nicht-öffentliche Stellen, auf die von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven schulbehördliche Aufgaben übertragen worden sind, dürfen personenbezogene Daten von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie von deren Erziehungsberechtigten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Schulchroniken ist ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen zulässig, sofern schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.</p>	<p>§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen</p> <p>(1) ¹An nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit Schulen Ausbildung betreiben, können neben den Namen, Adressdaten und Geburtsdaten von Schülerinnen und Schülern auch die Daten über den Schulbesuch übermittelt werden, sofern es zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe erforderlich ist. ²An die Bremer Unfallkasse können die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an diesen Daten glaubhaft macht.</p> <p>(2) An die Träger der freien Jugendhilfe können neben den Daten nach Absatz 1 auch Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Schülerinnen und Schülern und deren Gesundheitsdaten übermittelt werden, wenn dies im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen um die Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist.</p> <p>(3) An sonstige nicht-öffentliche Stellen, auf die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven schulbehördliche Aufgaben übertragen worden sind, dürfen personenbezogene Daten von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie von deren Erziehungsberechtigten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Schulchroniken ist ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen zulässig, sofern schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>(5) ¹Ehemalige Schülerinnen und Schüler können personenbezogene Daten aus nichtautomatisierten Dateien der Schulen und deren Funktionsnachfolgerinnen nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. ²Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Daten ihrer ehemaligen Klasse aus Anlass und zur Ausgestaltung von Klassentreffen, 2. an Daten über Namen, Adressdaten, Geburtsdaten, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen aus Anlass der Organisation von Treffen, die einen größeren Kreis als die ehemalige Klasse umfasst. <p>³Schutzwürdige Interessen der Betroffenen gelten stets als überwiegend, wenn die Schule auf Bitten der Schülerin oder des Schülers oder deren Erziehungsberechtigten einen Sperrvermerk bei bestimmten oder allen personenbezogenen Daten angebracht hat. ⁴Entsprechenden Bitten ist nachzukommen.</p>	<p>(5) ¹Ehemalige Schülerinnen und Schüler können personenbezogene Daten aus nichtautomatisierten Dateien der Schulen und deren Funktionsnachfolgerinnen nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. ²Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Daten ihrer ehemaligen Klasse aus Anlass und zur Ausgestaltung von Klassentreffen, 2. an Daten über Namen, Adressdaten, Geburtsdaten, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen aus Anlass der Organisation von Treffen, die einen größeren Kreis als die ehemalige Klasse umfasst. <p>³Schutzwürdige Interessen der Betroffenen gelten stets als überwiegend, wenn die Schule auf Bitten der Schülerin oder des Schülers oder deren Erziehungsberechtigten einen Sperrvermerk bei bestimmten oder allen personenbezogenen Daten angebracht hat. ⁴Entsprechenden Bitten ist nachzukommen.</p>
<p>§ 11 Allgemeines</p> <p>(1) ¹Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. ²Für die Übermittlung der Daten gelten § 4 Abs. 2 und 3 und §§ 7 bis 10 entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte sinnvoll oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.</p>	<p>§ 11 Allgemeines</p> <p>(1) ¹Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. ²Für die Übermittlung der Daten gelten § 4 Abs. 2 und 3 und §§ 7 bis 10 entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte sinnvoll oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>(4) ¹Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen gewährleisten, dass die von ihnen erhobenen oder ihnen übermittelten Daten nur für den jeweiligen konkreten Zweck verarbeitet werden. ²Sie dürfen nur den Bediensteten zugänglich gemacht und von ihnen genutzt werden, die mit der Erledigung der Aufgaben betraut sind.</p>	<p>(4) ¹Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen gewährleisten, dass die von ihnen erhobenen oder ihnen übermittelten Daten nur für den jeweiligen konkreten Zweck verarbeitet werden. ²Sie dürfen nur den Bediensteten zugänglich gemacht und von ihnen genutzt werden, die mit der Erledigung der Aufgaben betraut sind.</p>
<p>§ 12 Schülerverzeichnis</p> <p>(1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie für schulstatistische und berufsvorbereitende Zwecke können bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und beim Magistrat Bremerhaven nachstehende Daten in automatisierten Dateien verarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei allgemein bildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Aussiedlereigenschaft und Einschulungsdatum der Schülerin oder des Schülers und die von ihr oder ihm besuchte Klasse sowie von den Erziehungsberechtigten Name und Adressdatum; 2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes der Schülerin oder des Schülers. <p>(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig.</p>	<p>§ 12 Schülerverzeichnis</p> <p>(1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie für schulstatistische und berufsvorbereitende Zwecke können bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat der Stadt Bremerhaven nachstehende Daten in automatisierten Dateien verarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei allgemein bildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Verkehrsmuttersprache, Aussiedlereigenschaft und Einschulungsdatum der Schülerin oder des Schülers und die von ihr oder ihm besuchte Klasse sowie von den Erziehungsberechtigten Name und Adressdatum; 2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes der Schülerin oder des Schülers. <p>(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig.</p>
<p>§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung</p> <p>(1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein.</p> <p>(2) ¹Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung nur durch Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung nach § 2 Abs. 2 erreicht werden kann, können diese Daten in dem dort bestimmten Umfang erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. ²Sofern zur Erreichung des Zwecks weitere Daten erforderlich sind, können diese erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. ³Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersu-</p>	<p>§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein.</p> <p>(2) ¹Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung nur durch Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung nach § 2 Abs. 2 erreicht werden kann, können diese Daten in dem dort bestimmten Umfang erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. ²Sofern zur Erreichung des Zwecks weitere Daten erforderlich sind, können diese erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. ³Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersu-</p>

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>chung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ⁴Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring geeignet und erforderlich sind.</p> <p>(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. 2. Die zweite Datenbank ist mit den in § 7 Abs. 4 Bremisches Datenschutzgesetz genannten technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu schützen. 3. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist. 4. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen. <p>(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig.</p> <p>(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.</p> <p>(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft; Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>chung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ⁴Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring geeignet und erforderlich sind.</p> <p>(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. 2. Die zweite Datenbank ist mit den in § 7 Abs. 4 Bremisches Datenschutzgesetz genannten technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu schützen. 3. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist. 4. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen. <p>(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig.</p> <p>(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.</p> <p>(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung; Absatz 5 gilt entsprechend.</p>
	<p>§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung</p> <p>(1) Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
	<p>Schulleiter dies genehmigt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit vollständigen Angaben zu den nachfolgenden Punkten vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung, 2. die Art und den Umfang der Untersuchung, 3. die Untersuchungsmethode, 4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 5. die verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie 6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten. <p>(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 4 <u>gelten bis 5 gilt</u> entsprechend.</p> <p>(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.</p>
<p>§ 14 Schulinterne Untersuchungen</p> <p>(1) ¹Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. ²§ 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Schule muss vor der Evaluationsmaßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, Art und Umfang der Untersuchung, 4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft schriftlich festlegen. <p>(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.</p>	<p>§ 14 Schulinterne Untersuchungen</p> <p>(1) ¹Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. ²§ 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Schule muss vor der Evaluationsmaßnahme <u>Untersuchung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, Art und Umfang der Untersuchung, 4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft schriftlich festlegen. <p>(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.</p> <p>(5) ¹Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die dabei verlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. ²Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.</p>	<p>(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.</p> <p>(5) ¹Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die dabei verlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. ²Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.</p>
	<p>§ 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und das für Schulen zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven dürfen Name und Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Staatsangehörigkeit, die Teilnahme an berufsorientierenden Maßnahmen, bei Minderjährigen den Namen und die Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten, die Personalnummer und Schulnummer sowie die den aktuellen schulischen und beruflichen Situation-Verbleib von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen verarbeiten. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres oder wenn ein junger Mensch dies vorher beantragt, dürfen die Daten nur noch anonymisiert für statistische Zwecke verwendet werden.</p> <p>(2) Soweit es erforderlich ist, dürfen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen diese Daten nach Absatz 1 an die Agentur für Arbeit Bremerhaven, die Jobcenter, das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und die Jugendhilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres müssen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven die Daten löschen. Dies gilt auch, wenn die betroffenen Personen die Löschung der Daten vorher mündlich oder schriftlich bei einer der Stellen be-</p>

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,63 cm,
Nummerierte Liste + Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei:
1,27 cm

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
	<p><u>antragen.</u></p> <p><u>(3) Mit Einwilligung der betroffenen Person und sSoweit es erforderlich ist, dürfen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen bei den in Absatz 2 Satz 12 genannten Stellen Auskünfte zur beruflichen Situation einholen. Für Auskünfte der Agentur für Arbeit, der Jobcenter und der Jugendhilfe ist hierfür die Einwilligung der betroffenen Person notwendig.</u></p> <p><u>(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen die Schülerinnen und Schüler und ehemaligen Schülerinnen und Schüler für <u>solche die Auskünfte zur beruflichen Situation</u> und zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken <u>auch schriftlich und oder</u> telefonisch kontaktieren oder persönlich aufsuchen, <u>soweit keine Angaben über das berufliche Fortkommen vorliegen und das Aufsuchen erforderlich ist. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen können oder</u> Dritte mit der Erledigung dieser Aufgabe betrauen, <u>soweit keine Angaben über das berufliche Fortkommen vorliegen und das Aufsuchen erforderlich ist.</u></u></p>
<p>§ 15 Allgemeines</p> <p>(1) ¹Vom Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter (Schulärztlicher Dienst) dürfen für die auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung durchgeführten Untersuchungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit sie für den Untersuchungszweck erforderlich sind. ²Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Arztes, besondere Erkenntnisse und die Information der Erziehungsberechtigten hierüber zu seinen Unterlagen zu nehmen. ³Die Daten gemäß Satz 1 dürfen nur innerhalb des Schulärztlichen Dienstes in automatisierten Dateien verarbeitet werden; sie dürfen nur so ausgewertet werden, dass ein Personenbezug nicht erkennbar wird.</p> <p>(2) Vom Schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn er im Rahmen seiner Aufgaben Schülerinnen oder Schüler untersucht und die Erhebung und Speicherung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(3) Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und der Schweigepflicht der Schulpsychologen ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden.</p>	<p>§ 15 Allgemeines</p> <p>(1) ¹Vom Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter (Schulärztlicher Dienst) dürfen für die auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung durchgeführten Untersuchungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit sie für den Untersuchungszweck erforderlich sind. ²Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Arztes, besondere Erkenntnisse und die Information der Erziehungsberechtigten hierüber zu seinen Unterlagen zu nehmen. ³Die Daten gemäß Satz 1 dürfen nur innerhalb des Schulärztlichen Dienstes in automatisierten Dateien verarbeitet werden; sie dürfen nur so ausgewertet werden, dass ein Personenbezug nicht erkennbar wird.</p> <p>(2) Vom Schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn er im Rahmen seiner Aufgaben Schülerinnen oder Schüler untersucht und die Erhebung und Speicherung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(3) Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und der Schweigepflicht der Schulpsychologen ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden.</p>
<p>§ 16 Umfang der Datenerhebung, -speicherung und -nutzung</p>	<p>§ 16 Umfang der Datenerhebung, -speicherung und -nutzung</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfängerinnen oder -anfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, erhoben, gespeichert und genutzt werden.</p> <p>(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich eines Antrages auf Überweisung an ein Förderzentrum oder anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülerinnen oder Schülern in der Regelschule.</p>	<p>(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfängerinnen oder -anfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, erhoben, gespeichert und genutzt werden.</p> <p>(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich eines Antrages auf Überweisung an ein Förderzentrum oder anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülerinnen oder Schülern in der Regelschule.</p>
<p>§ 17 Datenübermittlung</p> <p>(1) ¹Der Schulärztliche Dienst darf nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen der Schule mitteilen. ²Dies sind neben dem eigentlichen Ergebnis auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen, die grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen. ³Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch den Schulärztlichen Dienst die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung Schulärztlichen Dienstes im Interesse der Schülerin oder des Schülers zwingend notwendig ist oder 2. die Übermittlung innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist. <p>(2) Der Schulpsychologische Dienst bedarf für die Übermittlung von Daten und Untersuchungsergebnissen in jedem Fall der Einwilligung der Betroffenen.</p>	<p>§ 17 Datenübermittlung</p> <p>(1) ¹Der Schulärztliche Dienst darf nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen der Schule mitteilen. ²Dies sind neben dem eigentlichen Ergebnis auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen, die grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen. ³Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch den Schulärztlichen Dienst die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung Schulärztlichen Dienstes im Interesse der Schülerin oder des Schülers zwingend notwendig ist oder 2. die Übermittlung innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist. <p>(2) Der Schulpsychologische Dienst bedarf für die Übermittlung von Daten und Untersuchungsergebnissen in jedem Fall der Einwilligung der Betroffenen.</p>
<p>§ 18 Information der Betroffenen</p> <p>¹Der Schulärztliche Dienst und der Schulpsychologische Dienst haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. ²Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch der Schulpsychologische Dienst den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.</p>	<p>§ 18 Information der Betroffenen</p> <p>¹Der Schulärztliche Dienst und der Schulpsychologische Dienst haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. ²Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch der Schulpsychologische Dienst den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.</p>

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>§ 19 Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Name, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen einer Schülerin oder eines Schülers dürfen von einer Schule unbegrenzt aufbewahrt werden, wenn sie für Schulchroniken oder sonst historisch bedeutsam sein könnten.</p> <p>(2) Im Übrigen sind personenbezogene Daten in automatisierten und nichtautomatisierten Dateien und in Akten nach Maßgabe einer Verwaltungsanordnung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zu löschen.</p>	<p>§ 19 Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Name, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen einer Schülerin oder eines Schülers dürfen von einer Schule unbegrenzt aufbewahrt werden, wenn sie für Schulchroniken oder sonst historisch bedeutsam sein könnten.</p> <p>(2) Im Übrigen sind personenbezogene Daten in automatisierten und nichtautomatisierten Dateien und in Akten nach Maßgabe einer Verwaltungsanordnung der Senatorin für Kinder und Bildung zu löschen.</p> <p>(2)(3) Im Rahmen der Jugendberufsagentur gelten die in § 14a getroffenen Regelungen.</p>
<p>§ 20 Einsichts- und Auskunftsrecht</p> <p>¹Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, wenn diese in nichtautomatisierten Akten und Dateien gespeichert sind; hinsichtlich der in automatisierten Dateien gespeicherten Daten besteht ein Auskunftsrecht. ²Für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. ³Die Einsichtnahme und Auskunft kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der Betroffenen oder dritter Personen dies erforderlich macht. ⁴Die Ablehnung ist zu begründen. ⁵Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsicht oder Auskunft erst nach dem Abschluss des Verfahrens.</p>	<p>§ 20 Einsichts- und Auskunftsrecht</p> <p>¹Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, wenn diese in nichtautomatisierten Akten und Dateien gespeichert sind; hinsichtlich der in automatisierten Dateien gespeicherten Daten besteht ein Auskunftsrecht. ²Für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. ³Die Einsichtnahme und Auskunft kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der Betroffenen oder dritter Personen dies erforderlich macht. ⁴Die Ablehnung ist zu begründen. ⁵Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsicht oder Auskunft erst nach dem Abschluss des Verfahrens.</p>
<p>§ 21 Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes</p> <p>Soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen hat, gelten die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.</p>	<p>§ 21 Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes</p> <p>Soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen hat, gelten die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.</p>
<p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>¹Ordnungswidrig handelt, wer personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>¹Ordnungswidrig handelt, wer personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 23 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen vom 8. September 1987</p>	<p>§ 23 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen vom 8. September 1987</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (BremSchulDSG)**

Anlage 3 zur Deputationsvorlage L 39 /19
Seite 15

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
(Brem.GBl. S. 247 – 206-e-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), tritt außer Kraft.	(Brem.GBl. S. 247 – 206-e-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), tritt außer Kraft.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes
(~~BremSchulDSG~~)

Vom 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 206-e-1), das zuletzt durch Artikel 1 ÄndG des Gesetzes vom 28. April 2015 (Brem. GBl. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. ~~In Teil 1 der Die~~ Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) ~~in~~ der Angabe zu Aufzählung § 6 werden die Wörter „~~den~~ Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

a)b) ~~In der Angabe zu Teil 2~~ werden die Wörter „~~der~~ Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörden“ die Wörter „, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ sowie das Wort „Stadtgemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme des § 14a“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt und nach den Wörtern „dürfen und“ wird das Wort „bestimmt“ gestrichen.

4. In § 5 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.

- b) ~~In Satz 1~~ Im Wortlaut werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt und nach dem Wort „Magistrat“ die Wörter „der Stadt“ eingefügt.

~~6. In der Überschrift von Teil 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.~~

~~7.6. In § 10 Absatz 3~~ Absatz 3 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt sowie das Wort „Stadtgemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.

~~7. In der Überschrift zu Teil 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt und nach dem Wort „Magistrat“ die Wörter „der Stadt“ eingefügt.~~

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.

~~9. § 12 Absatz 1~~ wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor der Nummer 1 ~~Absatz 1~~ werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt und nach dem Wort „Magistrat“ die Wörter „der Stadt“ eingefügt.

~~b)~~ In Nummer 1 ~~wird~~ in Ziffer 1 das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt.

~~9.10. § 13~~ wird wie folgt geändert:

~~a)~~ In Absatz 1 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt und.

a) nach dem Wort „Magistrat“ die Wörter „der Stadt“ eingefügt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt.

~~10.11.~~ Nach § 13 wird folgender ~~neuer Paragraph~~ § 13a eingefügt:

„§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung

(1) Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit vollständigen folgenden Angaben ~~zu den nachfolgenden Punkten~~ vorliegt:

1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung,
2. die Art und den Umfang der Untersuchung,

3. die Untersuchungsmethode,
4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler,
5. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie
6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten.

(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 ~~und Absatz 4~~ gelten bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.

~~(4) Vor der Durchführung der Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat der betroffenen Schule oder Schulen zu unterrichten.“~~

~~11-12.~~ In § 14 Absatz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Evaluationsmaßnahme“ durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.

~~12-13.~~ Nach § 14 wird folgender ~~neuer Paragraph~~ § 14a eingefügt:

„§ 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und ~~der das für Schulen zuständige Dezernat des~~ Magistrats der Stadt Bremerhaven dürfen Name und Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Staatsangehörigkeit, ~~die Teilnahme an berufsorientierenden Maßnahmen,~~ bei Minderjährigen den Namen und die Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten, die Personalnummer und Schulnummer sowie ~~die den~~ aktuellen schulischen und beruflichen Verbleib-Situation von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen verarbeiten. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres oder wenn ein junger Mensch dies vorher beantragt, dürfen die Daten nur noch anonymisiert für statistische Zwecke verarbeitet werden.

(2) ~~Soweit es erforderlich ist, dürfen die~~ Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen ~~se~~ se Daten nach Absatz 1 an die Agentur für Arbeit ~~Bremen-Bremerhaven~~, die Jobcenter, das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven, den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und die Jugendhilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres übermitteln, soweit es erforderlich ist, um die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres müssen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven die Daten löschen. Dies gilt auch, wenn die betroffenen Personen die Löschung der Daten vorher mündlich oder schriftlich bei einer der Stellen beantragen.

(3) ~~Mit Einwilligung der betroffenen Person und~~ s Soweit es erforderlich ist, dürfen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen bei den in Absatz 2 Satz 12 genannten Stellen Auskünfte zur beruflichen Situation einholen. Für Auskünfte der Agentur für Arbeit,

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Hängend: 0,63 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,9 cm + Tabstopp nach: 2,54 cm + Einzug bei: 2,54 cm, Tabstopps: Nicht an 2,54 cm

der Jobcenter und der Jugendhilfe ist hierfür die Einwilligung der betroffenen Person notwendig.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen die Schülerinnen und Schüler und ehemaligen Schülerinnen und Schüler für ~~siehe die~~ Auskünfte zur beruflichen Situation und zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken ~~auch~~ schriftlich und/oder telefonisch kontaktieren oder persönlich aufsuchen, soweit keine Angaben über das berufliche Fortkommen vorliegen und das Aufsuchen erforderlich ist. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen können oder Dritte mit der Erledigung dieser Aufgabe betrauen, ~~soweit keine Angaben über das berufliche Fortkommen vorliegen und das Aufsuchen erforderlich ist.~~

14. In § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Kinder und Bildung“ ersetzt“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Rahmen der Jugendberufsagentur gelten die in § 14a getroffenen Regelungen.“

Formatiert: Einzug: Links: 1,26 cm, Hängend: 0,99 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird zum einen eine Regelungslücke geschlossen, die bislang bestand in Bezug auf Untersuchungen an Schulen, die im Rahmen der Berufsausbildung, insbesondere im Rahmen der Lehrerausbildung durchgeführt werden sollen.

Zum anderen soll das Bremische Schuldatenschutzgesetz um einen Paragraphen erweitert werden, der die Datenverarbeitung im Rahmen der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen regelt und damit eine Grundlage für den rechtskonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Zielgruppe schafft.

Im Zuge dieser inhaltlichen Änderungen werden zudem einige redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen sowie die Aktualisierung der Behördenbezeichnung vorgenommen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 b, 3 b, 4, 5 a und b, 6, 7 a, 8, 9 a, – 10 a und c, 14 b

Diese Änderungen dienen der Aktualisierung der Behördenbezeichnung in „Senatorin für Kinder und Bildung“.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a (§ 1 Absatz 1)

Da auch die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren in Wahrnehmung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten müssen, wird die Aufzählung unter § 1 Absatz 1 entsprechend erweitert.

~~Da sich die Jugendberufsagentur auch an Studierende bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahrs richtet, wird in Absatz 3 eine Ausnahme von dem Grundsatz geschaffen, dass die besonderen Bestimmungen des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes nicht für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten.~~ **Zu Artikel 1 Nr. 2 c, 5 c, 7 b, 9 b, 10 b**

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Behördenbezeichnung „Magistrat der Stadt Bremerhaven“.

Zu Artikel 1 Nr. 2 d (§ 1 Absatz 3)

Da sich die Jugendberufsagentur auch an Studierende bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahrs richtet, wird in Absatz 3 eine Ausnahme von dem Grundsatz geschaffen, dass die besonderen Bestimmungen des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes nicht für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 3 a und b (§ 2)

Das Wort „Muttersprache“ im ersten Absatz wird durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt, um das Landesgesetz an die bundesweit verwendeten Begrifflichkeiten anzupassen und so eindeutige Bezüge herzustellen~~entspricht nicht mehr dem gängigen Sprachgebrauch und wird daher durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt.~~

In Absatz 2 ist die zweimalige Verwendung des Wortes „bestimmt“ überflüssig; das zweite „bestimmt“ wird deshalb gestrichen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 c (§ 12)

Das Wort „Muttersprache“ in Ziffer 1 des ersten Absatzes wird durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt, um das Landesgesetz an die bundesweit verwendeten Begrifflichkeiten anzupassen und so eindeutige Bezüge herzustellen~~entspricht nicht mehr dem gängigen Sprachgebrauch und wird daher durch das Wort „Verkehrssprache“ ersetzt.~~

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 13a)

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz enthielt bislang eine Lücke im Hinblick auf Untersuchungen, die im Rahmen von Berufsausbildung, insbesondere im Rahmen des Lehramtsstudiums, des Referendariats oder anderer pädagogischer Berufsausbildungen durchgeführt werden sollen. Mit diesem neuen Paragraphen wird diese Regelungslücke nun geschlossen und der dringend notwendige datenschutzrechtliche Rahmen für derartige Untersuchungen, die insbesondere in der Lehrerausbildung zunehmend an Bedeutung gewinnen, geschaffen.

Die Universität Bremen legt seit 2015 im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung viel Wert auf die Stärkung der praxisorientierte Forschung im Bereich der Lehrerbildung. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat ein großes Interesse daran, die Universität Bremen hierbei zu unterstützen. Die Senatorin für Kinder und Bildung erwartet, dass dies Auswirkungen hat auf Inhalte im Vorbereitungsdienst und dass hierdurch zukünftige forschungsorientierte Lehrkräfte über mehr Erfahrungen im Umgang mit Forschungsinstrumenten zur Evaluation des eigenen Unterrichts und der eigenen Schulpraxis an die Schulen kommen können. Diese Fähigkeit zur Evaluation ist eine wichtige Bedingung dafür, sich gut und kompetent auf das Arbeitsfeld Schule im Kontext sich stets wandelnder Rahmenbedingungen einzustellen und sich selbst und die Schulpraxis kontinuierlich weiterzuentwickeln. Darüber hinaus kann der forschende Umgang mit weiteren Themenfeldern wie Umgang mit Heterogenität, Sprachkompetenzförderung oder Anwendung von Diagnoseinstrumenten hilfreich sein, sich professionell mit Fragestellungen im Zuge des Umgangs mit Inklusion an Bremer Schulen zu stellen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 14)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung im Interesse einer einheitlichen Begriffsverwendung innerhalb desselben Paragraphen. Dadurch werden Missverständnisse vermieden.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14a)

Mit der Jugendberufsagentur wird das Ziel verfolgt, allen jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres die Chance zu bieten, erfolgreich einen Berufs- oder Studienabschluss zu erreichen. Um sie gezielt dann unterstützen zu können, wenn sie auf diesem Weg auf Probleme stoßen, ist es notwendig, ihren beruflichen Werdegang im Blick zu behalten: Nur so kann festgestellt werden, ob sie bereits in Ausbildung/Studium sind bzw. an einer darauf hinführenden Maßnahme teilnehmen oder ob sie dort nicht angekommen sind.

Eine Verbleibsklärung kann unter Einbindung der Partner geschehen (indem diese Informationen zuliefern) oder ohne, wobei die zweite Option einen höheren Ressourcenaufwand bedeuten würde: Jeder junge Mensch müsste nach Verlassen der Schule – mit seiner Einwilligung ggf. mehrmals – individuell kontaktiert und um Auskunft gebeten werden, was er gerade macht und ob er Unterstützung benötigt. Zielführender und auch für die jungen Menschen weniger aufwändig ist es, nur die jungen Menschen zu kontaktieren, von denen man weiß, dass sie nicht bereits von einem Partner betreut werden.

Für eine systematische Verbleibsklärung ist es sinnvoll, auf das Schülerverzeichnis zurückzugreifen, das alle jungen Menschen umfasst, die im Land Bremen eine öffentliche Schule besuchen. Basis der Verbleibsklärung sind die Schülerinnen und Schüler der Abgangsjahrgänge, die mit Ende des Schuljahres voraussichtlich das allgemeinbildende Schulsystem verlassen. Bei denjenigen, die im sich anschließenden Schul- oder Ausbildungsjahr volljährig werden und damit nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, soll in einem mehrmonatigen Abstand ~~von zwei bis drei Monaten~~ der Verbleib erhoben werden, so dass zeitnah Unterstützung angeboten werden kann, wenn unklar ist, wie es weitergehen soll.

§ 14a legt fest, dass die Daten aller jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres, die im Land Bremen eine Schule besucht haben, von den Schulbehörden (der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Dezernat IV des Magistrats der Stadt Bremerhaven) verarbeitet und an die Partner der Jugendberufsagentur übermittelt werden dürfen, ohne dass es dazu einer gesonderten Einwilligung der jungen Menschen bedarf.

Die Übermittlung soll dazu dienen, die jungen Menschen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern („JBA-Unterstützungsangebot“). Konkret bedeutet dies:

1. Zum einen soll geklärt werden, ob die jungen Menschen, die das schulische System verlassen haben, bei einem der Partner „angekommen“ sind, so dass ihnen – falls dies nicht der Fall ist – Unterstützung im oben genannten Sinne angeboten werden kann.
2. Denkbar ist auch, dass die Daten beispielsweise für eine Vermittlungsaktion an einen der Partner weitergeleitet werden – dies aber nur dann, wenn die Schulbehörden eine Kontaktaufnahme nicht selbst durchführen können. So kann die Senatorin für Kinder und Bildung für Vermittlungsaktionen, die bei der Agentur für Arbeit durchgeführt werden, die jungen Menschen im Auftrag der Agentur für Arbeit anschreiben – ihre Daten werden dann nicht übermittelt, sondern bleiben bei der Senatorin für Kinder und Bildung. Sollte beispielsweise der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eine Telefonaktion planen, um für eine Berufsinformationsmesse zu werben, würden die Daten übermittelt werden.

Die Datenübermittlung nach Satz 2 wird einerseits durch den Zweck „die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern“ begrenzt. Die Formulierung „Soweit es erforderlich ist“ soll zudem den allgemeingeltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz betonen.

Um den Verbleib zu klären, ist nicht nur eine Datenübermittlung an die Partner, sondern auch eine entsprechende Rückmeldung der Partner notwendig: Entweder die jungen Menschen sind bei der Agentur für Arbeit „angekommen“ (dann benötigen sie keine weitere Unterstützung) oder nicht – dann müsste Kontakt zu ihnen aufgenommen werden, um zu klären, ob sie Unterstützung wünschen. Die Rückmeldung ist daher entscheidend für die weiteren Schritte.

Für eine Rückmeldung des Arbeitsressorts oder des Dezernats III (Arbeit) des Magistrats der Stadt Bremerhaven, in deren Zuständigkeit die Aufsuchende Beratung erprobt wird, ist keine Einwilligung der jungen Menschen notwendig, für eine Rückmeldung der anderen Partner (Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe) jedoch schon. Grund hierfür ist, dass die Agentur für Arbeit, die Jobcenter und die Jugendhilfe bundesgesetzlichen Datenschutzregelungen unterliegen, die eine gesonderte Einwilligung vorschreiben.

Soweit eine solche Einwilligungserklärung nicht vorliegt, werden die Daten auch nicht zwecks Verbleibsklärung an die Agentur für Arbeit, die Jobcenter oder die Jugendhilfe übermittelt, da eine Rückmeldung ja ausbleiben würde. In diesen Fällen wird gleich versucht, den Verbleib im persönlichen Kontakt mit den jungen Menschen zu klären.

Die Regelung, dass die Schulbehörden die Daten junger Menschen an andere Partner übermitteln kann, ohne dass dafür eine explizite Einwilligung der jungen Menschen vorliegen muss, liegt im Interesse der Zielgruppe: Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass die Rücklaufquoten bei ausgegebenen Einwilligungserklärungen niedrig ausfallen. Gerade die Jugendlichen, die von dem unverbindlichen Unterstützungsangebot profitieren sollen, gehen auf diesem Weg verloren. Das ist auch der Grund dafür, dass die Senatorin für Kinder und Bildung und das Dezernat IV des Magistrats der Stadt Bremerhaven für den Fall, dass keine Informationen über den Verbleib der jungen Menschen zu ermitteln sind, diese entweder selbst kontaktieren oder Dritte mit der Kontaktaufnahme beauftragen dürfen, um zu erfahren, in welcher Situation sie sich befinden und ob sie Unterstützung annehmen möchten.

Dieses „JBA-Unterstützungsangebot“ besteht im Wesentlichen darin, dass die jungen Menschen über ihre weiteren Möglichkeiten beraten werden und ihnen eine Begleitung zu den Institutionen angeboten wird, die diese Möglichkeiten anbieten. Dies können bei noch schulpflichtigen jungen Menschen eine Schule, die Agentur für Arbeit, die Jugendhilfe oder die Jobcenter sein.

Lehnen die kontaktierten jungen Menschen es ab, Auskunft über ihren Verbleib zu geben oder geben sie zu verstehen, dass sie eine Unterstützung – auch zu einem späteren Zeitpunkt – ablehnen, wird dies entsprechend vermerkt und der Fall geschlossen. Die Datensätze werden von der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Dezernat IV des Magistrats der Stadt Bremerhaven danach nur noch pseudonymisiert für statistische Zwecke verwendet.

Diese oben beschriebene Verbleibsklärung und die Unterbreitung eines „JBA-Unterstützungsangebots“ stehen daher in keinem Zusammenhang mit sanktionsbewerten Maßnahmen, die mit Bezug auf Transferleistungen von den Jobcentern ergriffen werden

können: Transferleistungen erfolgen nicht aufgrund der Übermittlung von Daten von einem der JBA-Partner, sondern auf Grundlage des SGB II. Sie müssen bei den Jobcentern beantragt werden. Leistungen fließen nur an Anspruchsberechtigte, die sich innerhalb des Rechtskreises des SGB II befinden. Für jungen Menschen innerhalb dieses Rechtskreises ändert sich durch einen Datenaustausch oder ein „JBA-Unterstützungsangebot“ nichts, da sie ja bereits betreut werden. Junge Menschen außerhalb des Rechtskreises, denen ein JBA-Unterstützungsangebot gemacht wird, sind – wie oben dargestellt – in ihrer Entscheidung, ob sie dieses annehmen oder ablehnen wollen, völlig frei. Die volljährigen – und damit nicht mehr schulpflichtigen – jungen Menschen, die an einer Schule, beim Jobcenter oder bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind bzw. von der Jugendhilfe unterstützt werden, werden nicht kontaktiert – ihr Verbleib gilt als geklärt. Nur diejenigen, die bei diesen Institutionen nicht gemeldet sind, sollen telefonisch, schriftlich oder über ein Präsenz-Gespräch zu den weiterführenden Möglichkeiten beraten werden, die sich ihnen bieten. Die Annahme dieses Beratungsangebots ist freiwillig; eine Ablehnung des JBA-Unterstützungsangebots bleibt auch mit Blick auf Transferleistungen gänzlich folgenlos, weil sie von vornherein keine erhalten.

Hinsichtlich der Datenlöschung bei den Partnern müssen verschiedene Konstellationen unterschieden werden: Wenn eine junge Frau oder ein junger Mann beispielsweise durch die Aufsuchende Beratung dazu motiviert wurde, sich als Bewerberin/Bewerber in die Datenbank der Agentur für Arbeit aufnehmen zu lassen, wird sie/er dort „regulär“ Kundin bzw. Kunde. Dieser Status erlischt nicht mit Vollendung des 25. Lebensjahrs. Während also die Aufsuchende Beratung verpflichtet ist, die Daten zu löschen, die sie „im Rahmen der Jugendberufsagentur“ erhalten hat, ist die Agentur für Arbeit gehalten, die Daten, die sie über den entsprechenden Antrag der jungen Frau bzw. des jungen Mannes erhalten hat, weiter vorzuhalten, um sie oder ihn in Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln. Bringt ein junger Mensch aber mündlich oder schriftlich zum Ausdruck, dass er die Löschung seiner Daten wünscht, wird dies veranlasst. In diesem Fall ist auch keine Unterscheidung danach notwendig, welcher Status vorliegt, weil durch den Löschungsantrag zum Ausdruck gebracht wird, dass auch der Status geändert werden soll.

Zu Artikel 14 a (§ 19)

Zur Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen der Jugendberufsagentur wird auf die Regelungen in § 14a verwiesen.